

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverbände



Diözesan-  
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverbände



Diakonische Werke  
Landesverbände



Jüdische  
Kultusgemeinden  
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW · Postfach 180262 · 33692 Bielefeld

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



DER VORSITZENDE

Detmolder Straße 280  
33605 Bielefeld

Tel. (05 21) 92 16-100 / -170

Fax (05 21) 92 16-150

Email info@awo-owl.de

..Datum: 21.12.99  
ak-vl

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nord-  
rhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Landesregierung**  
Drucksache 12/4320

Bezug: Schreiben vom 16.11.99, Ihr Zeichen: II.1.F

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nord-  
rhein-Westfalen dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Landes-  
regierung für ein zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung  
in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 12/4320) Stellung nehmen zu können.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere ausführliche Stellungnahme, die wir  
Ihnen zusammen mit diesem Brief übermittelten, beantworten wir den von Ihnen vor-  
gelegten Fragenkatalog zur Anhörung wie folgt:

**Zu Artikel 17 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfe-  
gesetzes**

Aus der Perspektive der freien Wohlfahrtspflege muss die gesetzliche Aufteilung der  
Aufwendungen so ausgestaltet sein, dass eine bedarfsdeckende Gewährleistung der  
sozialrechtlichen Leistungsansprüche sicher gestellt ist. Dabei ist insbesondere auch  
sicherzustellen, dass strukturelle Unterschiede innerhalb eines Kreises nicht zu  
Wanderungsbewegungen der Hilfeempfänger führen dürfen. Daher ist ein gemein-  
deübergreifender Härteausgleich unverzichtbar.

## **Zu Artikel 18 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

1. Die Freie Wohlfahrtspflege würde es ausdrücklich begrüßen, wenn die Zuständigkeit für ambulante und stationäre Hilfen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zusammengeführt werden. Dadurch würden ambulante und (teil-) stationäre Angebote besser aufeinander abgestimmt und Abgrenzungsschwierigkeiten über Inhalte, Zielgruppen und Art der Hilfen sowie über die damit zusammenhängenden Kostenfragen vermieden.
2. Bei der vorgeschlagenen Regelung sind nach wie vor Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit zu befürchten; daher sollte eine geteilte Finanzierungszuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vermieden werden. Eine Verlagerung für Personen ab 65 Jahre auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe sollte demnach auf die Felder beschränkt bleiben, in denen eine Hilfe in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI gewährt wird.

## **Zu Artikel 19 – Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes**

1. Die Freie Wohlfahrtspflege lehnt die beabsichtigte Verlagerung der Förderung der ambulanten Dienste (§ 9 PfG NW) auf die Ebene der örtlichen Träger ab. Durch diese Verlagerung besteht die Gefahr, dass es zu ungleichen Förderungspraktiken der einzelnen Kommunen kommen kann. Nach § 9 SGB XI ist es Aufgabe der Länder und nicht der Kommunen, für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen, pflegerischen Versorgungsstruktur zu sorgen. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass sich ambulante und stationäre Einrichtungen gegenseitig bedingen und von daher auch hier für eine einheitliche Zuständigkeit Sorge zu tragen ist. Da der stationäre Bereich in die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers fällt, ist auch die Förderung der ambulanten Pflegedienste auf überörtlicher Ebene zu regeln.
2. Die Freie Wohlfahrtspflege teilt die Einschätzung, dass bei einer Verlagerung der Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege auf den örtlichen Sozialhilfeträger auch die Zuständigkeit für das Pflegewohngeld in die örtliche Zuständigkeit gegeben werden soll.

## **Zu Artikel 23 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**

Die vollständige Übertragung der Zuständigkeit für Betreuungsangelegenheiten auf die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreise wird von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt, da bei einer solchen Regelung die kommunalen Betreuungsstellen über die Anerkennung von Betreuungsvereinen entscheiden würden, mit denen sie möglicherweise selber in Konkurrenz stehen. Dagegen kann gesagt werden, dass die eingerichteten Landesbetreuungsämter sich in ihrer fachlichen Arbeit bewährt haben. Auch wird vermutet, dass die zentrale Aufgabenwahrnehmung mit einem geringeren Aufwand verbunden ist, da bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten in allen Kommunen das erforderliche Personal neu vorgehalten werden muss.

## **Zu Artikel 24 – Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**

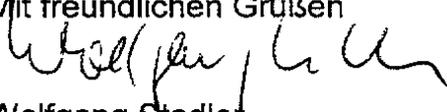
Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über Hilfen für Blinde und Gehörlose auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Bei gesetzlicher Absicherung einheitlicher Standards für Nordrhein-Westfalen in der Hilfestellung könnte die Verlagerung auf die örtliche Ebene zu mehr Bürgernähe führen. Trotzdem bleibt auch hier zu fragen, ob nicht die dezentralisierte Aufgabenwahrnehmung zu erheblich größerem Aufwand, insbesondere im Personalbereich, führt.

## **Zu Artikel 35 – Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege**

Bei der Eingliederung der Aufgaben in die staatliche Regionaldirektion Detmold ist dafür Sorge zu tragen, dass weiterhin regionalspezifische Besonderheiten angemessene Berücksichtigung finden und – zum Beispiel bei der Teilnahme an Prüfungen – nicht weiter entfernte Regionen des Landes vernachlässigt werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege würde es begrüßen, wenn diese Anmerkungen bei den weiteren Gesetzesberatungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Stadler

Anlage

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

## Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW (2. ModernG)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/4320

### Grundsätzliche Einschätzungen

Die Freie Wohlfahrtspflege bewertet die unterschiedlichen Vorschläge zur Verwaltungsmodernisierung vorrangig aus der Sicht der betroffenen Zielgruppen der sozialen Arbeit. Aus diesem Grunde steht nicht der Erhalt oder die Abschaffung einer bestimmten Verwaltungsstruktur im Mittelpunkt des Interesses, sondern entscheidend ist, ob die Verwaltungsstrukturen eine optimale Hilfestellung für die von sozialer Not betroffenen Menschen ermöglichen.

Aus dieser grundsätzlichen Perspektive leitet sich als zentrales Kriterium zur Bewertung der konkreten Vorschläge die Forderung nach der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Nordrhein-Westfalen und der bedarfsdeckenden Gewährleistung der sozialen Leistungsansprüche einzelner Bürgerinnen und Bürger ab. Es müssen Strukturen vorhanden sein, die soziale Standards landesweit absichern und für den notwendigen überörtlichen Ausgleich der finanziellen Lasten sorgen können. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass nicht der individuelle Bedarf, sondern allein die je unterschiedliche finanzielle Leistungskraft der Kommune das Ausmaß der notwendigen Hilfen bestimmt. Konsequenterweise würden in einer solchen Situation soziale Standards immer weiter "nach unten" angeglichen. Um dies zu verhindern, sind überregionale Sicherungs- und Ausgleichsprozesse unverzichtbar.

Dies gilt insbesondere auch für die notwendigen Entscheidungen über die Infrastruktur der sozialen Leistungen. Gerade bei zahlenmäßig kleinen Gruppen von Hilfsbedürftigen sind oft in einer einzelnen Kommune die Voraussetzungen für die Schaffung einer fachlich geeigneten Einrichtung nicht gegeben. Hier können überörtliche Träger für eine fachlich angemessene Bedarfsplanung und Infrastruktursteuerung sorgen. Für solche Planungsprozesse haben kommunale Grenzen aus Sicht der Hilfeempfänger eine untergeordnete Bedeutung gegenüber den Kriterien von fachlicher Angemessenheit oder auch Wohnortnähe.



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverbände



caritas

Diözesan-  
Caritasverbände



PARITÄT

Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverbände



Diakonische Werke  
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden  
Landesverbände

Ein weiteres Bewertungskriterium, das sich aus dem dargestellten Blickwinkel der Zielgruppen ergibt, ist die Absicherung der gesetzlich vorgesehenen Partizipations- und Mitwirkungsrechte der Betroffenen. Veränderungen der Verwaltungsstrukturen dürfen nicht dazu führen, dass bewährte Beteiligungsformen ihre Bedeutung verlieren.

Unter der Voraussetzung, dass unseren bisher grundsätzlich geäußerten Bedenken z.B. durch gesetzliche Vorgaben oder die Einführung geeigneter Kontrollmechanismen Rechnung getragen wird, bewerten wir die den Bereich der sozialen Arbeit betreffenden Vorschläge im Einzelnen wie folgt :

#### **Art. 10 – Änderung des Landesplanungsgesetzes:**

Hinsichtlich des Aufgabenkreises des Regionalrates ist in § 7 Abs. 3 (neu) Landesplanungsgesetz vorgesehen, dass er „Vorschläge für Förderprogramme und –maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten“ kann. Da aus unserer Sicht bei der vorgesehenen weitgefächerten inhaltlichen Aufgabenstellung vielfach auch sozialpolitische Fragestellungen betroffen sein werden und weil – wie bisher – nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 zu den Aufgaben der Krankenhausbau gehört, halten wir es für sinnvoll, auch den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme in den Regionalräten einzuräumen.

#### **Art. 14 – Änderung des Schulverwaltungsgesetzes:**

An Stelle der Landschaftsverbände sollen zwar zukünftig weiterhin die Kommunalverbände verpflichtet sein, Schulen für Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte, Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte und in der Sekundarstufe I Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen, „die Kreise und kreisfreien Städte“ sollen aber berechtigt werden, Schulen für Körperbehinderte zu errichten und fortzuführen.

Die bisherigen „Landschaftsverbände“, dann „Kommunalverbände“ Rheinland und Westfalen-Lippe, sollen verpflichtet werden, „auf Verlangen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt“ diese „Schulen in die Trägerschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu überführen“ (§ 10 Abs. 5 Schulverwaltungsgesetz).

Bei einer Änderung des Schulverwaltungsgesetzes muss die wohnortnahe Versorgung der angesprochenen Schüler und Schülerinnen sichergestellt bleiben. Bei Schulen mit größeren Einzugsbereichen muss auch zukünftig die Versorgung von Schülern und Schülerinnen, die außerhalb der jeweiligen Kommune leben, die die Trägerschaft übernehmen will, gewährleistet bleiben. Es sollte nicht allein in das Ermessen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gestellt werden, ob sie diese Schulen in ihre Trägerschaft überführen wollen. Das Ermessen ist an den Nachweis zu knüpfen, dass sowohl eine wohnortnahe wie auch im Bedarfsfall gebietskörperschaftübergreifende Versorgung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung sichergestellt bleibt und dass der hohe fachliche Standard einschließlich der therapeutischen und pflegerischen Leistungen aufrecht erhalten bleiben kann. Optimale frühzeitige Förderung von behinderten Kindern

und Jugendlichen erhöht ihre Chancen auf spätere Eingliederung ins Berufsleben und vermindert den Sozialleistungsbedarf für diesen Personenkreis im Erwachsenenalter.

### **Art. 17 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes:**

Nachdem nunmehr durch das 1. ModernG das AG-BSHG völlig neu gefasst worden ist (siehe GVBl. vom 13.07.99, S. 393), stellt sich in besonderer Weise die Frage nach der Sinnhaftigkeit der erneuten Änderung des § 6 AG-BSHG.

Die unter Ziffer 2 als § 7 (neu) des AG BSHG vorgesehene Regelung, die eine schrittweise neue Lastenverteilung zwischen örtlichem Träger und überörtlichem Träger der Sozialhilfe zum 01.01.2004 für den Bereich der Hilfe zur Pflege vorsieht, folgt der in § 2 der Änderung der Verordnung zur Ausführung des BSHG (Art. 18 des 2. ModernG) vorgesehenen Änderung. Danach soll bzgl. der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen eine Änderung der Zuständigkeiten erfolgen.

Bejaht man im Grundsatz die Änderung der Verordnung zur Ausführung des BSHG, so scheint es folgerichtig, auch die finanzielle Verantwortung schrittweise entsprechend zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger neu zu ordnen.

### **Art. 18 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des BSHG:**

Durch die vorgesehene Änderung soll der gerade durch das 1. ModernG novellierte § 2 erneut verändert werden. Es bleibt mit der Regelung des Abs. 1 Nr. 2 bei der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für Nichtsesshafte, denen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen ausserhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, diese sesshaft zu machen.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass es bei der überörtlichen Zuständigkeit bleibt. Weitergehend halten wir es jedoch für sachlich angemessen, auch die Zuständigkeit für die ambulanten Hilfen für die übrigen Personengruppen des § 72 BSHG auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Dadurch würden Abgrenzungsschwierigkeiten über Inhalt, Zielgruppen und Art der Hilfen sowie über die damit zusammenhängenden Kostenfragen vermieden. Auch für den Bereich des „Betreuten Wohnens“ für Menschen mit Behinderung nach § 39 BSHG schlagen wir vor, die sachliche Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu verlagern, um so ambulante und (teil-)stationäre Angebote besser aufeinander abzustimmen. Durch die hier vorgeschlagenen Veränderungen würde die Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Betreuungsformen erhöht und dafür Sorge getragen, dass ein qualitativ und quantitativ gleichmäßiger Ausbau der ambulanten Betreuungsformen stattfindet.

Gem. Neufassung des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Verordnung zum AG BSHG soll der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig werden für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für Personen ab 65 Jahren, wenn sie Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erhalten.

Grundsätzlich bestehen gegen diese Übertragung auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege keine Einwände; es sollte jedoch sichergestellt sein, dass für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eine geteilte Finanzierungszuständigkeit vermieden wird. Im Sinne einer klaren Abgrenzung sollte daher die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe beim überörtlichen Sozialhilfeträger verbleiben. Eine Verlagerung auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe sollte demnach auf die Fälle beschränkt bleiben, wenn die Hilfe in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI gewährt wird.

Auch wird man dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass hier eine erhebliche Umstellung im Bereich der überörtlichen wie auch der örtlichen Sozialhilfeträger verwaltungsmäßig und insbesondere personell zu leisten sein wird.

In der Neufassung des § 3 ist vorgesehen, dass für bestimmte betroffene Personen bei Vorliegen besonderer Umstände an die Stelle des Grundbetrages nach § 79 BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG treten soll. Dies begrüßen wir, da der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG höher ist als der nach § 79 BSHG.

#### **Art. 19 - Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes:**

Bei der für § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz vorgesehenen Änderung soll die Zuständigkeit für die pauschalierte Förderung der durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen die durch SGB XI bedingt sind, auf die örtlichen Träger übergehen.

Die geplante Änderung lehnen wir ab.

Nach § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Es ist daher vornehmlich Aufgabe der Länder und nicht der Kommunen, für eine gleichmäßige Gestaltung der Versorgung durch ambulante Pflegedienste zu sorgen. Wird dies auf die kommunale Ebene verlagert, so besteht die Gefahr, dass es zu ungleichen Förderpraktiken der einzelnen Kommunen kommen wird. Für den übrigen, insbesondere den stationären Bereich, bleibt es bei einer Anbindung an die Entscheidung der überörtlichen Sozialhilfeträger. Da sich ambulante und stationäre Einrichtungen aber bedingen, was aus dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgt, ist es notwendig und sachgerecht, dass auch die Förderung der ambulanten Pflegedienste auf überörtlicher Ebene geregelt bleibt.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass der bewohnerorientierte Aufwendungszuschuss für Investitionskosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen (Pflegerwohngeld) durch entsprechende Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 1 gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe und nicht mehr gegen den überörtlichen zu richten sein soll.

Hiergegen ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden, zumal, wie aus Art. 16 folgt, geplant ist, dass auch für die Hilfe zur Pflege der örtliche Sozialhilfeträger ab 2004 zuständig werden soll. In beiden Landesteilen ist es ohnehin so, dass die Bewilligung des Pflegerwohngeldes durch den örtlichen Sozialhilfeträger im Auftrage des überörtlichen Sozialhilfeträgers erfolgt.

### **Art. 23 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes:**

Durch die geplante Änderung des Landesbetreuungsgesetzes sollen die Landesbetreuungsämter, die jeweils beim Landschaftsverband errichtet sind, ersatzlos gestrichen werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine sollen die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise werden.

Diese Verlagerung lehnen wir ab.

Durch in Kraft setzen des Landesbetreuungsgesetzes wurden vor einigen Jahren bei den Landschaftsverbänden für beide Landesteile Landesbetreuungsämter installiert. Die Ämter haben sich inzwischen die nötige Fachkompetenz angeeignet und haben sich bewährt.

Nach Bundesrecht sind die kommunalen Betreuungsstellen diejenigen, die als „Ausfallbürge“ tätig werden müssen, wenn sich kein anderer Betreuer findet. Es scheint uns daher wenig sinnvoll, dass diese Stellen über die Anerkennung der Betreuungsvereine vor Ort, mit denen sie in Konkurrenz stehen, entscheiden dürfen sollen.

Darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage effektiver Aufgabenwahrnehmung, wenn in allen Kommunen das erforderliche Personal vorgehalten werden muss.

### **Art. 24 – Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose:**

Nach § 8 sollen zukünftig an Stelle der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte das Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose durchführen und auch die Kosten tragen. Die Voraussetzungen und die Höhe des Blindengeldes, einer finanziellen Unterstützung für hochgradig Sehbehinderte sowie der Hilfen für Gehörlose sind im Einzelnen nach dem Gesetz selbst auf Landesebene und damit auch einheitlich für Nordrhein-Westfalen geregelt. Von daher bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen eine Änderung der Zuständigkeit nach § 8. Trotzdem bliebe wiederum zu prüfen, ob nicht die zentrale Bearbeitung erheblich geringeren Aufwand im Vergleich zu einer dezentralen Auszahlung durch die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte bedeuten würde.

### **Art. 27 – Änderung der Landschaftsverbandsordnung:**

§ 7 b regelt die Zusammensetzung der Landschaftsversammlung. Wir regen hier als zusätzliche Änderung an, die Möglichkeit zu schaffen – analog den kommunalen Sozialausschüssen – VertreterInnen der Freien Wohlfahrtspflege Teilnahmerecht in den Sozialausschüssen mit beratender Stimme einzuräumen.

### **Art. 35 – Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege:**

Für den Bereich der Altenpflege ist vorgesehen, dass nur noch eine regionale Stelle zuständig sein soll, die staatliche Regionaldirektion Detmold.

Grundsätzlich ergeben sich für uns keine Einwände hiergegen.

Es bleibt jedoch darauf zu achten, dass sich daraus bei der Umsetzung der Förderrichtlinien sowie anderer mit der Anerkennung der Fachseminare für Altenpflege zusammenhängender Fragen, die hier allerdings nicht im Gesetz selbst, sondern in Erlassen und Richtlinien des zuständigen Ministeriums geregelt werden, Nachteile durch eine einheitliche Zuständigkeit bei der staatlichen Regionaldirektion Detmold ergeben.

Bielefeld, den 15.12.99



Wolfgang Stadler  
- Vorsitzender -